



„Gold ins Depot“ – Orderformular

Der Auftrag kann per Fax an 0821 5015-278 oder per Post an Augsburg Aktiengeld AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg übermittelt werden.

Auftrag zum Kauf/Verkauf von Edelmetallen

Auftraggeber, Depotnummer, Telefonnummer, Auftrag erteilt durch den Vermögensverwalter

Table with columns: Kauf/Verkauf, Wertpapierkennnummer/ISIN, Gattung, Stücke. Lists various gold products like Krügerand 1 Unze, Eagle 1 Unze, etc.

- 1) Bitte beachten Sie: Für die Auftragsausführung ist die Wertpapierkennnummer/ISIN maßgebend.
2) Eine Limiterteilung ist nicht möglich.
3) Die Erteilung von Nominalaufträgen ist nicht möglich.

Der von Ihnen zu zahlende Transaktionspreis pro Kauf/Verkauf beträgt 0,7 % vom Auftragsgegenwert.

Zahlungs-/Einzugsauftrag mit Verrechnungskonto

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Augsburg Aktiengeld AG, den von mir/uns zu entrichteten Betrag unverzüglich von meinem/unserem zum Depot zugehörigen Abrechnungskonto bei der Augsburg Aktiengeld AG einzuziehen und Auszahlungen auf diese Bankverbindung vorzunehmen.

Hinweise

- 1) Die Auftragsausführung erfolgt ausschließlich über die pro aurum KG mit Sitz in der Joseph-Wild-Straße 12 in 81829 München.
2) Die Erteilung eines Auftrags unter Angabe eines Ausführungs- oder Gültigkeitszeitpunktes ist nicht möglich.
3) Bei Kaufaufträgen findet die Einbuchung der Edelmetalle unter dem Vorbehalt statt, dass das Abrechnungskonto eine entsprechende Deckung aufweist.

Ich/Wir bestätige/n, die „Sonderbedingungen für das Edelmetallgeschäft“ sowie das „Preis- und Leistungsverzeichnis der Augsburg Aktiengeld AG“ (nachfolgend die „Unterlagen“) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Signature line for Auftraggeber with date field and handwritten mark.

Signature line for Auftraggeber with date field and handwritten mark.

Sonderbedingungen für das Edelmetallgeschäft

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Sonderbedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte zum Erwerb von Edelmetallen (im Folgenden „Geschäfte“), ihrer Verwahrung und Herausgabe an den Kunden. Alle weiteren Angebote und Leistungen der Augsburger Aktienbank AG (im Folgenden „die Bank“) werden von diesen Sonderbedingungen nicht erfasst. Hierfür gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Sonderbedingungen der Bank. Bei Vorliegen eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Sonderbedingungen der Bank und diesen Sonderbedingungen gehen für die in diesen Sonderbedingungen geregelten Geschäfte die Regelungen dieser Sonderbedingungen vor.

1.2 Die Sonderbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen im Sinne von Ziffer 1.1, auch wenn die Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Ausführung der Geschäfte

2.1 Die Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Edelmetallen (im Folgenden „Aufträge“) als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Durch den Auftrag beauftragt der Kunde die Bank, das entsprechende Kommissionsgeschäft durchzuführen.

2.2 Derzeit arbeitet die Bank mit der pro aurum KG mit Sitz in der Joseph-Wild-Straße 12 in 81829 München (Handelspartner) zusammen. Der Bank steht es frei, einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) zu beauftragen. In diesem Fall wird die Bank den Kunden entsprechend informieren. Ein Handel von Edelmetallprodukten ist nur in den vom Handelspartner angebotenen Produkten möglich. Ein Börsenpreis liegt dem Geschäft nicht zugrunde.

2.3 Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Es können ausschließlich diejenigen Edelmetallprodukte über die Bank erworben werden, die die Bank hierfür vorgesehen hat. Diese Edelmetallprodukte können dem Auftragsformular der Bank entnommen werden. Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, wird die Bank dem Kunden den zu zahlenden Betrag auf dem Verrechnungskonto belasten oder gutschreiben. Im Falle eines Kaufauftrages hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sein Verrechnungskonto eine für den Auftrag ausreichende Deckung aufweist.

2.4 Der Kunde befreit die Bank im Rahmen der Ausführung der Geschäfte im Sinne von Ziffer 2.1 von den Beschränkungen des § 181 BGB.

2.5 Die Bank ist berechtigt, von der Weiterleitung eines Auftrages abzusehen, insbesondere soweit das Guthaben des Kunden oder ein nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Gleichermaßen kann der Handelspartner die Ausführung eines Auftrages ablehnen, soweit z.B. die geordneten Bestände beim Ausführungsplatz physisch nicht vorhanden sind oder eine Kursstellung nicht erfolgt. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

3. Handelszeiten

Aufträge werden durch die Bank während der Bankarbeitstage der Bank in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr an den Handelspartner weitergeleitet. Im Falle von außerhalb dieser Handelszeiten eingehenden Aufträgen wird der Auftrag am darauffolgenden Bankarbeitstag an den Handelspartner weitergeleitet. In diesem Fall gilt der zu Beginn des darauffolgenden Bankarbeitstages aktuelle Preis.

4. Aufträge, Gültigkeitsdauer von Aufträgen

4.1 Die Erteilung von limitierten Aufträgen ist nicht möglich.

4.2 Eine Stornierung und/oder Änderung von Aufträgen durch den Kunden ist nicht möglich.

4.3 Überträge von bestehenden Edelmetallbeständen des Kunden sind ausschließlich in Form von Überträgen zwischen Depots des Kunden bei der Bank (sog. interne Überträge) möglich, sofern zwischen dem/den Kontoinhaber/n der Depots Personenidentität besteht. Überträge von Edelmetallbeständen eines Depots des Kunden bei einer Drittbank auf ein Depot des Kunden und/oder einer dritten Person bei der Bank sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Überträge von Edelmetallbeständen von einem Depot des Kunden bei der Bank auf ein Depot einer dritten Person der Bank. Bei einem Wechsel des/der Depotinhaber/s (z. B. im Falle einer Schenkung oder im Nachlassfall) ist ein Übertrag der Edelmetallbestände auf den/die neue/n Depotinhaber nicht möglich. In diesen Fällen hat der Kunde die Möglichkeit, den Verkauf der bestehenden Edelmetallbestände zu beauftragen.

4.4 Ein Auftrag zum Abschluss von Geschäften gilt nur für den Bankarbeitstag der Auftragserteilung. Ein nach 17:00 Uhr bei der Bank eingegangener Auftrag gilt für den darauffolgenden Bankarbeitstag.

4.5 Im Falle von Gemeinschaftskonten ist jeder Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung des jeweils anderen (sog. Oder-Konto) berechtigt, Aufträge zu An- und Verkäufen von Edelmetallen zu erteilen.

5. Abrechnungen und Vermögensaufstellung

5.1 Über jeden Auftrag erhält der Kunde eine Abrechnung. Auf Wunsch des Kunden erfolgt ergänzend eine Information über den Stand der Ausführung seines Auftrages. Daneben erhält der Kunde zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Vermögensaufstellung über den Stand seiner Edelmetallwerte am Ende des vorherigen Kalenderjahres.

5.2 Die für die Verwahrung anfallenden Gebühren werden gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank auf Stichtagsbasis zum Ende des jeweiligen Quartals dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet.

6. Besitzübertragung

Die Besitzübertragung an den Edelmetallprodukten erfolgt durch physische Umlagerung der gekauften Bestände innerhalb des Tresors der Verwahrstelle im Sinne von Ziffer 8. Im Falle eines Kaufauftrages sondert die Verwahrstelle die vom Kunden erworbenen Edelmetallprodukte aus und lagert sie aus ihrem Eigenbestand – nach Edelmetalltypen getrennt – um in das auf den Namen

der Bank lautende Edelmetalldepot, ungetrennt von den Beständen anderer Kunden der Bank. Die Verwahrstelle wird die vom Kunden erworbenen Edelmetallprodukte entsprechend kennzeichnen. Der Kunde erlangt über den Verwahrvertrag mit der Bank (Ziffer 8) mittelbaren Besitz an den Edelmetallprodukten, welche die Verwahrstelle wiederum im Auftrag der Bank verwahrt. Ein Anspruch auf bestimmte Jahrgänge, Prägungen oder andere Sondereigenschaften besteht nicht. Die Verwahrstelle übersendet der Bank einen entsprechenden Einlieferungsbeleg, der Grundlage des Edelmetallauszuges über den Zeitpunkt der Einlagerung ist. Im Falle eines Verkaufsauftrages sondert die Verwahrstelle die vom Kunden verkauften Edelmetallprodukte aus dem auf den Namen der Bank lautenden Edelmetalldepot aus.

7. Sicherheiten

Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den in diesen Sonderbedingungen geregelten Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche des Kreditinstitutes auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die in diesen Sonderbedingungen geregelten Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

8. Verwahrvertrag

8.1 Mit Erteilung des Kaufauftrages erteilt der Kunde der Bank den Auftrag, die gekauften Edelmetalle (im Namen des Kunden) zu verwahren. Gleichzeitig erklärt er sich damit einverstanden, dass die Bank einen Dritten mit der Verwahrung der Edelmetalle beauftragt (Verwahrstelle).

8.2 Die Bank unterhält bei pro aurum (Verwahrstelle) unter eigenem Namen ein Sammlager (Edelmetalldepot). In diesem Sammlager sind die Edelmetalle aller Bankkunden des Kreditinstitutes eingelagert. Die Menge des eingelagerten Edelmetalls entspricht der Menge der vertretbaren Edelmetalle in nach Gattung, Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Produkten, wie sie sich aus der Gesamtheit aller Kundendepotauszüge der Bank zusammensetzt. Eine Verwahrung nach speziellen Jahrgängen oder Herstellern erfolgt nicht.

8.3 Die Verwahrstelle verwahrt das Edelmetall in Hochsicherheitsresoren. Weiter ist die Verwahrstelle verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Das Bestehen dieser Versicherung wird der Bank durch die Verwahrstelle in regelmäßigen Abständen nachgewiesen.

8.4 Eine Übertragung des Eigentums an den eingelagerten Edelmetallen auf Dritte oder die Umlagerung der Edelmetalle auf eine Verwahrstelle bei einer Drittbank durch Anweisung des Kunden an die Bank ist ausgeschlossen. In diesen Fällen kann der Kunde nur die Herausgabe der Edelmetallbestände an sich verlangen.

8.5 Die Verwahrung läuft so lange, bis der Kunde die verwahrten Bestände verkauft oder einen Auslieferungsauftrag erteilt.

8.6 Eine Einlieferung von Edelmetallen zur Verwahrung ist nicht möglich.

9. Auslieferung von Edelmetallen

9.1 Der Kunde kann die kostenpflichtige Auslieferung der für ihn verwahrten Edelmetalle ausschließlich über die Bank bei der Verwahrstelle beauftragen. Eine Beauftragung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich. Die Verwahrstelle und/oder die Bank sind berechtigt, einen Wertelogistikpartner mit der Auslieferung zu beauftragen. Die Bank ist ferner zur Auslieferung einer vertretbaren Sache derselben Gattung berechtigt. Es besteht daher kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung von speziellen Jahrgängen oder Herstellern. Eine Abholung direkt an der Verwahrstelle ist ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2 Der Auslieferungsauftrag des Kunden muss auf dem von der Bank vorgesehenen Formular erfolgen. Dieses kann unter <http://www.aab.de/sites/aabweb/service/formularcenter> abgerufen werden. Das Formular ist durch den Kunden vollständig und korrekt ausgefüllt bei der Bank einzureichen. Bei einem unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllten Formular ist die Bank berechtigt, den Auslieferungsauftrag des Kunden zurückzuweisen. Der Kunde kann ausschließlich die in seinem Depot vorhandenen Gattungen in Auftrag geben.

9.3 Im Falle von Gemeinschaftskonten ist jeder Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung des jeweils anderen (sog. Oder-Konto) berechtigt, die Auslieferung der im Gemeinschaftsdepot verwahrten Edelmetalle zu beauftragen.

9.4 Die gewünschte Edelmetallposition wird nach Eingang des Auslieferungsauftrags bei der Bank im Depot des Kunden ausgebucht und die Wertelogistikkosten werden dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet. Im Anschluss wird der Auftrag von der Bank an die Verwahrstelle weitergeleitet. Die Bank bzw. die Verwahrstelle sind berechtigt, ein Wertelogistikunternehmen, einen Wertekurier oder eine Spedition (das „Wertelogistikunternehmen“) mit der Auslieferung an den Kunden zu beauftragen. Die Kontaktaufnahme mit dem Kunden erfolgt abhängig vom Warenwert per E-Mail oder telefonisch durch die Verwahrstelle.

9.5 Auslieferungsort kann nur die bei der Bank hinterlegte Melde- oder Versandadresse des Kunden innerhalb Deutschlands sein. Der Versand an ein Postfach oder eine Packstation ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen hiervon ist der Versand an eine Packstation bzw. einen Stützpunkt des Wertelogistikunternehmens.

9.6 Für Firmenkunden erfolgt eine Warenzustellung ausschließlich an die hinterlegte Geschäfts- oder Firmenadresse. Die Übergabe erfolgt am Empfang oder in der Poststelle/Warenannahme und wird mit Namen quittiert.

9.7 Bei Lieferungen mit einem Warenwert bis 20.000,00 EUR erfolgt die Übergabe an diejenige Person, die an der vereinbarten Lieferadresse die Haustür öffnet. Bei Firmenkunden erfolgt die Übergabe am Empfang oder in der Poststelle/Warenannahme. Die dort anwesende Person gilt als Empfangsbote des Kunden. Bei Lieferung mit einem Warenwert über 20.000,00 EUR erfolgt die Übergabe der Ware persönlich an den Kunden gegen Legitimationsprüfung. Die Übergabe

der Ware kann verweigert werden kann, wenn die Legitimation ergibt, dass die entgegennehmende Person nicht mit dem Auftraggeber übereinstimmt.

- 9.8 Eine Übergabe der auszuliefernden Edelmetalle an Minderjährige kann nicht erfolgen. Sofern der Kunde zum Zeitpunkt der Auslieferung minderjährig ist, hat die Entgegennahme der auszuliefernden Edelmetalle durch den/die gesetzlichen Vertreter des Kunden zu erfolgen.
- 9.9 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem sich dieser im Annahmeverzug befindet. Nach dem zweiten erfolglosen Zustellversuch durch das Wertelogistikunternehmen werden der Auslieferungsauftrag storniert und die auszuliefernden Bestände wieder im Depot des Kunden eingebucht. Die Kosten für die beauftragte Auslieferung hat der Kunde auch bei erfolglosem Zustellversuch zu tragen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Annahme verweigert.
- 9.10 Zum Zwecke der Auslieferung und der vorherigen Abstimmung eines Liefertermins zur Gewährleistung einer sicheren Zustellung ermächtigt der Kunde die Bank, seine Melde- oder Versandadresse, E-Mailadresse sowie Festnetz- oder Handynummer an die Verwahrstelle und den von der Verwahrstelle mit der Auslieferung beauftragten Dienstleister weiterzugeben. Gleichzeitig wird die Bank die Verwahrstelle und das jeweils beauftragte Wertelogistikunternehmen verpflichtet, die Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden.
- 9.11 Eine erneute Einlieferung der ausgelieferten Edelmetalle bei der Bank zum Zwecke der Verwahrung dieser Edelmetalle ist nach erfolgter Auslieferung nicht möglich.

10. Haftung

- 10.1 Die Bank haftet gegenüber dem Kunden ausschließlich für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Kundenauftrages einbezogenen Dritten sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Bank oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen der Bank beruhen.
- 10.2 Die Bank haftet nicht für alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den für Edelmetalldepots bei der Bank oder bei der Verwahrstelle oder bei Dritten im In- oder Ausland bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall als Folge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder durch von der Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle oder deren Erfüllungsgehilfen treffen sollten. Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetalldepot durch eines der vorstehenden Ereignisse wird die Bank sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder des Ersatzes des verloren gegangenen Edelmetalls an den Kunden abtreten.
- 10.3 Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Bank für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Bank oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen der Bank beruhen.

10.4 Die Bank haftet nicht für einen Wertverlust der Edelmetallbestände des Kunden infolge der Realisierung von Marktrisiken.

11. Fremdwährungskonten, Leistungsvorbehalt

Der Handel in Edelmetallen findet ausschließlich in Euro statt. Eine Abrechnung über Währungskonten ist nicht möglich. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, die Weiterleitung eines Auftrages mangels Deckung abzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn die vom Kunden geordneten Edelmetallbestände bei dem Dienstleister nicht vorhanden oder nicht lieferbar sind.

12. Kosten der Dienstleistung der Bank

- 12.1 Die aktuellen Preise für die in diesen Sonderbedingungen geregelten Leistungen der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Augsburger Aktienbank AG“. Die einzelnen Kosten werden zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt dem Verrechnungskonto des Kunden bei der Bank belastet.
- 12.2 Der Transaktionspreis sowie die Gebühren für die Auslieferung werden unmittelbar bei Ausführung des Edelmetallgeschäfts bzw. des Auslieferungsauftrags fällig. Das Verwahrtgelt wird vierteljährlich fällig.

13. Steuern

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) und der Art des Edelmetalls können beim Handel mit Edelmetallen Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und dadurch den den Kunden ausbezahlten Betrag mindern. Die bei der Bank zum Handel angebotenen handelbaren Edelmetallprodukte fallen unter den Bereich Anlagegold und sind derzeit beim Kauf/Verkauf von der Umsatzsteuer befreit. Ein etwaiger Spekulationsgewinn unterliegt der Einkommensteuer gem. § 23 EStG, sofern der Gewinn innerhalb eines Jahres realisiert wird. Bei einer Haltedauer von mehr als zwölf Monaten sind derzeit alle Gewinne aus physischen Edelmetallgeschäften steuerfrei. Die Regeln der Abgeltungsteuer finden bei Edelmetallgeschäften keine Anwendung. Im Übrigen empfiehlt die Bank den Kunden im Hinblick auf die steuerliche Einordnung die Hinzuziehung eines Steuerberaters.

14. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht für einzelne Edelmetallgeschäfte besteht nicht, da bei Verträgen zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Edelmetallen, Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten, das Gesetz keine Widerrufsmöglichkeit vorsieht.

Stand: Dezember 2016